

# Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ich \_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers oder der beauftragte Person

bescheinige hiermit einen  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungs- bzw. Mietvertragsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

am: \_\_\_\_\_

für folgende Personen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7.  Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein zusätzliches Formular.

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift** den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

## Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

(1) <sup>1</sup>Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. <sup>3</sup>Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. <sup>4</sup>Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. <sup>5</sup>Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

- 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- 2. Einzugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) <sup>1</sup>Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### § 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt  
oder

2. ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig bestätigt,

4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

**Zum Verbleib beim Antragsteller:**

## **Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Wohnungsgeber-Bestätigung (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 1):**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 - 8, 94072 Bad Füssing, Telefon-Nr. 08531/975-450, E-Mail: [info@badfuessing.de](mailto:info@badfuessing.de).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter der Adresse Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, via E-Mail unter [datenschutz@landkreis-passau.de](mailto:datenschutz@landkreis-passau.de) oder telefonisch unter 0851/397-771.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihre Wohnungsgeber-Bestätigung bearbeiten zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und § 19 Bundesmeldegesetz (BMG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns an die zur entsprechenden Bearbeitung erforderliche Stelle weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie im Internet unter <https://gde-badfuessing.de> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Zudem können Sie alle Informationen auch beim o.g. behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen.

## **Weitere Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Wohnungsgeber-Bestätigung (gem. Art. 13 DSGVO Abs. 2):**

Ihre Daten werden bei der Gemeinde Bad Füssing solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe) und § 19 Bundesmeldegesetz (BMG).

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 u. 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO und § 19 BMG. Die Gemeinde Bad Füssing benötigt Ihre Daten, um Ihre Wohnungsgeber-Bestätigung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Wohnungsgeber-Bestätigung nicht bearbeitet werden.